

Aktenzeichen:
7 F 274/16



Amtsgericht Calw

FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

wegen Regelung des Umgangs

hat das Amtsgericht Calw durch die Richterin am Amtsgericht Sesterheim-Tsouli am 19.05.2017 beschlossen:

1. Der Umgang der Kinder wird in Form eines paritätischen Wechselmodells mit einem wöchentlichen Wechsel sonntags um 12 Uhr angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragt, den Umgang mit seinen Töchtern hälftig in Form eines Wechselmodells aufzuteilen.

Die Beteiligten sind die Eltern der ... Die Eltern waren nie miteinander verheiratet. Sie üben die elterliche Sorge gemeinsam aus.

Bisher praktizieren die Eltern einen erweiterten Umgang in der Form, dass die Mädchen alle

zwei Wochen von Freitag nach der Schule um 12 Uhr bis zum darauffolgenden Mittwochmorgen beim Vater sind. Sie gehen dann vom Vater aus in die Schule. Zudem verbringen die Mädchen den Dienstagnachmittag bis ca. 19.30 Uhr beim Vater.

Der Vater trägt vor, dass die Ausweitung des Umgangs auf ein paritätisches Wechselmodell mit Wechsel jeweils sonntags zum Mittagessen dem Wohl der Kinder am besten entspreche. Die Kinder hätten zu beiden Eltern ein inniges Verhältnis und würden sich eine zeitgleiche Aufteilung der Zeit bei jedem Elternteil wünschen.

Er kümmere sich umfassend um die Belange der Kinder, bereite die Mahlzeiten zu, richte das Vesper, kümmere sich um die Hausaufgaben. Er Sorge dafür, dass die Mädchen Schulfreundinnen einladen könnten. Bei gutem Wetter gehe er viel mit den Kindern ins Freie, beschäftige sie auch im Garten. Fernsehen werde nicht länger als 60 bis 90 Minuten geschaut. Er kümmere sich auch um die Freizeitaktivitäten der Kinder wie Tanzen und Flötenunterricht.

Der Vater beantragt daher,

den Umgang der Beteiligten mit den ... hälftig in Form eines Wechselmodells aufzuteilen.

Hilfweise

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu 50 % auf den Antragsteller zu übertragen.

Die Mutter beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Die Mutter trägt vor, dass die Einrichtung eines paritätischen Wechselmodells dem Kindeswohl nicht entspreche, weil die Eltern völlig unterschiedliche Erziehungsstile hätten.

Die Kinder hätten beim Vater einen zu hohen Medienkonsum. Sie würden täglich mindestens drei Stunden vor dem Fernseher sitzen, bei der Mutter allenfalls 25 Minuten.

Der Vater achte nicht auf Tischmanieren. Er vermittele den Kindern, dass man bei ihm alles tun dürfe.

Der Vater achte nicht auf regelmäßiges Zähneputzen und nicht auf Händewaschen.

Der Vater bespreche mit den Kindern Themen wie zum Beispiel Unterhaltszahlungen, die nicht kindgerecht seien. Er spreche in Gegenwart der Kinder schlecht über die Mutter. Er versuche

Konflikte über die Kinder auszutragen.

Zwischen den Eltern bestehe kein Konsens über das Thema, ob die Kinder während der Kernzeitbetreuung in der Schule Hausaufgaben machen sollen oder nicht. Die Kindesmutter lehnt dies ab, weil dort viel Lärm sei und die Hausaufgaben schlecht erledigt würden. Der Vater befürworte es, damit die Kinder dann Freizeit hätten, wenn sie aus der Kernzeitbetreuung nach Hause kämen. Der Vater kümmere sich nicht darum, dass die Hausaufgaben fehlerfrei erledigt werden. Die Fehler würden dann von der Lehrerin markiert und die Kinder müssten die Fehler mit den Eltern zu Hause nochmal neu bearbeiten.

Wenn die Kinder vom Aufenthalt beim Vater zurück kämen, seien sie immer sehr unkonzentriert und unruhig. Der Vater nehme auch die Freizeitaktivitäten der Kinder wie Breakdance bzw. Flöten mit den Kindern nicht regelmäßig wahr.

Das Jugendamt wurde beteiligt und hat mit Datum vom 22.8.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Das Jugendamt Calw führt aus, dass sich die Kinder in einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern befinden. Sie würden sich unterschiedlich positionieren und dabei jeweils den Standpunkt der Mutter bzw. des Vaters übernehmen. Die Betreuung und Erziehung der Kinder brauche eine verlässliche Grundlage. Unter den Eltern bestehe kein Vertrauen in die jeweilige Erziehungskompetenz des anderen Elternteils. Das Jugendamt befürwortet die Weiterführung der bisherigen Umgangsregelung.

Für die Kinder wurde ein Verfahrensbeistand bestellt. Der Verfahrensbeistand befürwortet das Ausprobieren des Wechselmodells, da beide Kinder zu beiden Eltern ein gutes und enges Verhältnis hätten. Bei einer wochenweisen Aufteilung sei es für die Kinder klarer einzuordnen, bei welchem Elternteil sie gerade seien.

Die Kinder wurden persönlich angehört. Sie sprechen sich für die gleich lange Aufenthaltszeit beim Vater und bei der Mutter aus. Sie fühlen sich bei beiden Elternteilen wohl und sehen bei jedem Elternteil Vorteile.

Zum weiteren Beteiligtenvorbringen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Umgang zwischen dem Antragsteller und den ... war in der Form zu regeln, dass er im Sin-

ne eines paritätischen Wechselmodells zu gleichen Teilen zwischen den Eltern aufzuteilen ist.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und ist jeder Elternteil zum Umgang mit den Kindern verpflichtet und berechtigt. Gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Bei dem Verfahren betreffend den Umgang zwischen den Eltern und dem Kind nach § 1684 BGB handelt es sich um ein grundsätzlich nicht antragsgebundenes Verfahren.

Entscheidender Maßstab ist das Kindeswohl. Das Familiengericht hat die Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Eltern dem Kindeswohl nach § 1697 a BGB am besten entsprechen.

Ob eine gerichtliche Umgangsregelung auch ein Umgangsrecht im Umfang eines strengen oder paritätischen Wechselmodells, also einer hälftigen Aufteilung der Betreuung der Eltern zum Inhalt haben kann, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Eine verbreitete Auffassung geht davon aus, dass eine gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells vom Gesetz nicht vorgesehen ist und ohne einen entsprechenden Konsens der Eltern nicht möglich sei.

Demgegenüber sehen andere die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils grundsätzlich als zulässig an, wobei unterschiedlich beurteilt wird, ob eine entsprechende Anordnung als sorgerechtliche Regelung oder als Umgangsregelung ergehen kann.

Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 1.2.2017, XII ZB 601/15) enthält das Gesetz keine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen.

Eine Vorgabe, in welchem Umfang ein Umgang maximal angeordnet werden könne, enthalte das Gesetz nicht. Es sei daher auch vom Gesetzeswortlaut umfasst, durch Festlegung der Umgangszeiten beider Eltern die Betreuung des Kindes hälftig unter diesen aufzuteilen.

Auch aus der Systematik des Sorge- und Umgangsrechts folge keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der Umgangskontakte.

Aus § 1687 BGB lasse sich eine gesetzliche Festlegung der Kinderbetreuung auf das Residenzmodell nicht herleiten. Zwar sei die darin enthaltene Regelung auf den Fall zugeschnitten, dass

ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreue, während der andere sein Umgangsrecht ausübe. Dass sich die gesetzliche Regelung am Residenzmodell orientiert, besage aber nur, dass der Gesetzgeber die praktisch häufigsten Gestaltung als tatsächlichen Ausgangspunkt der Regelung gewählt habe, nicht aber, dass er das Residenzmodell darüber hinausgehend als ein andere Betreuungsmodelle ausschließendes gesetzliches Leitbild habe festlegen wollen. Das Wechselmodell sei dem Gesetzgeber als mögliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung vielmehr bewusst gewesen.

Nach Meinung des BGH spreche nichts dagegen, ein Wechselmodell im Wege einer Umgangsregelung anzuordnen, auch wenn der Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes regelmäßig im Rahmen eines Verfahrens über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausgetragen wird und nicht im Rahmen des Umgangsrechts. Die gesetzliche Regelung zum Sorgerecht schreibe im Übrigen die Festlegung eines hauptsächlichlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor.

Nach den Ausführungen des BGH stehe auch eine zum paritätischen Wechselmodell führende Umgangsregelung ebenso wie eine gleichlautende Elternvereinbarung mit dem gemeinsamen Sorgerecht in Einklang zumal beide Eltern gleichberechtigte Inhaber der elterlichen Sorge seien und die im Wechselmodell praktizierte Betreuung sich als eine dementsprechende Sorgerechtsausübung zweifellos im vorgegebenen Kompetenzrahmen halte.

Bei der Festlegung eines bestimmten Betreuungsmodells handelt es sich zwar um eine Frage der tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge. Bei der herkömmlichen Umgangsregelung verhält es sich aber ebenso. Durch diese wird auch in die elterliche Sorge eingegriffen, indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht und gegebenenfalls das Umgangsbestimmungsrecht des oder der Sorgeberechtigten eingeschränkt werden ohne die elterlichen Kompetenzen zu entziehen oder von dem einen auf den anderen Elternteil zu übertragen. Die mit einer Umgangsregelung verbundene Einschränkung in der Ausübung der elterlichen Sorge ist in der gesetzlichen Systematik von Sorge- und Umgangsrecht mithin angelegt. Das Umgangsrecht wird von Gesetzes wegen nicht auf die Gewährleistung eines Kontaktminimums oder den in der Praxis gebräuchlichen zweiwöchentlichen Wochenendumgang begrenzt.

Nach der neuesten Entscheidung des BGH vom 01.02.2017 ist über die Anordnung des Wechselmodells nach der Lage des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Entscheidender Maßstab für die Regelung des Umgangs ist das Kindeswohl unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Eltern. Ob im Einzelfall danach die Anordnung des Wechselmodells geboten ist, ist unter Berücksichtigung der anerkannten Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden. Als gewichtige

Gesichtspunkte sind die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens zu berücksichtigen. Zudem setzt die Kindeswohldienlichkeit des paritätischen Wechselmodells als hälftig geteilter Ausübung der elterlichen Sorge auch die Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraus.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist hingegen ein Konsens über die Betreuung des Kindes im Wechselmodell für die Möglichkeit einer Anordnung nicht Voraussetzung. Das ergebe sich bereits aus der Erwägung, dass der Wille des Elternteils und das Kindeswohl nicht notwendig übereinstimmen und es auch nicht in der Entscheidungsbefugnis eines Elternteils liegt, ob eine dem Kindeswohl entsprechende gerichtliche Anordnung ergehen kann oder nicht. Würde der entgegengesetzte Wille eines Elternteils gleichsam als Vetorecht stets ausschlaggebend sein, so würde der Elternwille ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende jeweilige Motivation des Elternteils in sachwidriger Weise über das Kindeswohl gestellt. Vergleichbar ist das Einverständnis beider Eltern auch nicht Voraussetzung der Begründung oder Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge in den Fällen der §§ 1626 a Abs. 1 Nr. 3, 1671 BGB. Durch die Regelung des § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 BGB ist vielmehr gerade ermöglicht worden, den Vater auch ohne die Zustimmung der Mutter an der elterlichen Sorge zu beteiligen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Das Wechselmodell ist demnach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern, im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.

Das Gericht geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die geteilte Betreuung dem Kindeswohl am besten entspricht.

Die Kinder haben ein inniges und unbelastetes Verhältnis zu beiden Elternteilen. Sie fühlen sich in beiden Haushalten wohl und kommen mit dem Wechsel von einem Haushalt in den anderen gut klar. Das Leben im Haushalt der Mutter und in dem des Vaters ist nicht völlig gleich, dies ist aber auch nicht Voraussetzung für das Kindeswohl. Die Kinder sehen in jedem Haushalt Vorzüge und kommen mit der Abwechslung gut klar und können sich problemlos umstellen. Beide Haushalte sind kindgerecht gestaltet und beide Eltern sind nach Einschätzung des Gerichts erziehungsfähig. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass im Haushalt des Vaters ein Medienkonsum stattfindet, der dem Kindeswohl schädlich ist. Gleiches gilt für die den Kindern vermittelten Tischmanieren und Hygieneregeln.

Es gibt im vorliegenden Fall keine so weit voneinander entfernten Unterschiede im Erziehungsstil, die einem paritätischen Aufteilen der Aufenthaltszeiten der Kinder bei beiden Eltern entgegen stehen würden. Das Erleben unterschiedlicher Auffassungen zu Themen fördert bei den Kindern vielmehr die Toleranz und die Akzeptanz anderer Meinungen und führt zu einer Erweiterung des Horizontes.

Es ist im vorliegenden Fall auch nicht so, dass die Eltern nicht miteinander kommunizieren könnten. Über die grundlegenden Angelegenheiten der Kinder können sie sich durchaus austauschen und auch eine Lösung finden. Zudem ist es den Eltern zuzumuten im Interesse der Kinder, ein Mindestmaß an Kommunikation und gemeinsamer Entscheidungsfindung im Interesse ihrer Kinder zu lernen.

Nach alledem war der Umgang der Kinder ... mit den Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Calw
Schillerstraße 11
75365 Calw

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Sesterheim-Tsouli
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Calw, 25.10.2017

Neumann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

